

**Stopp dem Tierleid –
gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere**



**Das Initiativkomitee der Gesetzes-Initiative
«Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»**

Präsidium

alt Nationalrat **Peter Weigelt**, St.Gallen, Präsident RevierJagd St.Gallen; Dr. **Christian Meienberger**, St.Gallen, Geschäftsführer Pro Natura St.Gallen-Appenzell; **Martin Zimmermann**, St.Gallen, Biodiversitätsverantwortlicher WWF St.Gallen

Weitere Mitglieder

Hanspeter Egli, Andwil, Präsident JagdSchweiz; **Hermann Fässler**, Zuzwil, alt Gemeindepräsident; Dr. sc. nat. **Claudia Friedl**, St.Gallen, Nationalrätin, Vorstand WWF St.Gallen; **Meinrad Gschwend**, Altstätten, Kantonsrat, Präsident Naturschutzverein Altstätten; **Franciska Hildebrand**, Rechtsanwältin, Co-Präsidentin WWF SG, St.Gallen; **Beat Hirs**, Rorschacherberg, Gemeindepräsident, Vize-Präsident St.Gallischer Jägerverein Hubertus; **Pia Hollenstein**, St.Gallen, alt Nationalrätin, Vorstand Pro Natura St.Gallen-Appenzell; **Josef Lenherr**, Gams, Präsident Jägervereinigung Werdenberg; **Jules Mullis**, Bad Ragaz, Präsident Jägervereinigung Sarganserland; Dr. med. vet. **Romano Pool**, Uznach, Tierarzt; **Jakob Rutz**, Neu St.Johann, Präsident Jägerverein Toggenburg; **Benno B.A. Stadler**, Rebstein, Präsident Verein Lebensraum Rheintal; **Oskar Trunz**, Engelburg, ehem. Präsident St.Gallischer Jägerverein Hubertus; **Pierre Walz**, St.Gallen, Vorstand Pro Natura St.Gallen-Appenzell; **Thomas Würth**, Goldach, alt Gemeindepräsident Bütschwil und Goldach

Das Initiativkomitee ist berechtigt, die Initiative vorbehaltlos und gesamthaft mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Rückzugs in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, zurückzuziehen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Initiativbegehren fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 des Strafgesetzbuches), macht sich strafbar.



Zeit zum Handeln!



Dieses Blatt gefalzt als A5-Doppelkarte einsenden



Wir wünschen weitere Unterschriftenbögen

Anzahl

Zustelladresse

Name: _____ Vorname: _____

Strasse: _____ Nr. _____

PLZ: _____ Ort: _____

**Bitte
frankieren**

Interessengemeinschaft
Stopp dem Tierleid
Schaugen 61
9016 St.Gallen



Es ist genug!



www.stopp-tierleid.ch



Wir zählen auf Sie!



Initiative
STOPP
Tierleid
 gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere
 www.stopp-tierleid.ch

Tod und Leid bei Wildtieren stoppen – keine weiteren Ausreden dank klarer Regeln!

Unsachgemässe «Zäune» fordern allein im Kanton St.Gallen jährlich hundertfach Tod und Leid bei Wildtieren. Leider nehmen sich weder die Gemeinden noch der Kanton den Ursachen dieses Problems an. Dagegen kennen Nachbarkantone diesbezüglich griffigere Regelungen.

Mit der Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere» schlagen wir auch im Kanton St.Gallen eine klare und konsequente Regelung vor.

Unterstützen Sie unseren Einsatz gegen unnötiges Tierleid und unterschreiben Sie unsere Initiative, die folgende Forderungen stellt:

Stacheldraht muss verboten werden

Stacheldraht ist im Kanton St.Gallen grundsätzlich zu verbieten. Es gibt keinen Grund, weshalb Viehweiden mit Stacheldraht eingezäunt werden müssen. Wenn im Gebirgskanton Graubünden ein Stacheldrahtverbot umgesetzt werden kann, ist dies auch im Kanton St.Gallen möglich. Der noch vorhandene Stacheldraht ist innert vier Jahren zu entfernen.

Weidenetze sind abzuräumen

Weidenetze (mobile Zäune) und elektrische Zäune dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn auf den Wiesen auch tatsächlich Tiere weiden. Nachdem die Tiere die Weide verlassen haben, sind Netzzäune zu entfernen und elektrische Zäune ausser Betrieb zu nehmen. Während dem Betrieb sind Weidenetze und elektrische Zäune regelmässig zu kontrollieren.

Keine Zäune im Wald

Im Wald sind Zäune grundsätzlich zu verbieten. Einzige Ausnahmen bilden forstliche und ökologische Schutzeinrichtungen. Diese sind sachgemäss zu unterhalten und regelmässig zu kontrollieren.

Jetzt muss endlich gehandelt werden!

Zäune beeinträchtigen den Lebensraum von Wildtieren. Unsachgemässe Zäune verursachen seit Jahren unnötigen Tod und vermeidbares Leid bei Wildtieren. Dies, weil die bestehenden Gesetzesregelungen zu wenig konkret sind. Die vielen Aufrufe zu einem verantwortungsbewussten und tiergerechten Umgang mit Zäunen ausserhalb der Bauzone haben bisher leider nicht die nötige Wirkung gezeigt. Noch viel zu oft werden Zäune wider alle Vernunft und entgegen grundsätzlicher Verbote erstellt oder unbeaufsichtigt gelassen. Das traurige Resultat – unzählige Wildtiere, die unnötig Qualen erleiden müssen – zwingt zum Handeln. Für eine griffigere Praxis braucht es konkretere Regeln.

Unterschreiben Sie unsere Initiative „Stopp dem Tierleid“.

Diese Seite vor dem Versand abtrennen - Diese Seite vor dem Versand abtrennen

Gesetzesinitiative «Stopp dem Tierleid – gegen Zäune als Todesfallen für Wildtiere»

Gestützt auf Art. 42 der Verfassung des Kantons St.Gallen stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten folgendes Initiativbegehren (Gesetzesinitiative):

I.
 Der Erlass <Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) vom 17. November 1994> wird wie folgt geändert:

Art. 41 Anlagen
^{1bis (neu)} Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beachten bei Zäunen insbesondere:

- a) Zäune aus Stacheldraht sind verboten.
- b) Mobile Weidenetze und elektrische Zäune:
 1. werden sachgerecht erstellt, für Wildtiere gut sichtbar gemacht, unterhalten und regelmässig kontrolliert;
 2. dürfen nur unter Strom stehen, wenn sich in den eingezäunten Flächen Nutztiere befinden oder um Spezialkulturen oder genutzte Ackerflächen vor Schädigungen zu schützen;
 3. werden, sofern ungenutzt, innert einem Tag vom Strom genommen.
- c) Ungenutzte Weidenetze werden innert zwei Wochen entfernt.
- d) Permanente Zäune, die im Wald liegen oder die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und notwendig sind, insbesondere zum Schutz wertvoller Lebensräume von Tieren und Pflanzen, zur Waldverjüngung oder zum Schutz vor Gefahren. Die Zäune werden sachgerecht erstellt, für Wildtiere gut sichtbar gemacht, unterhalten und regelmässig kontrolliert. Nicht mehr genutzte Zäune werden innert nützlicher Frist sachgerecht zurückgebaut.

Art. 61 Aufgaben
^{2 (neu)} Die Organe der kantonalen Wildhut treffen aufgrund eigener Beobachtung, bei Meldung durch weitere Aufsichtsorgane nach Art. 60 Abs. 1 dieses Erlasses oder bei Anzeige Dritter die erforderlichen Massnahmen, um die Vorschriften nach Art. 41 dieses Erlasses zu vollziehen. Bei offensichtlichen Widerhandlungen gegen diese Vorschriften entscheiden sie im Rahmen ihrer Befugnisse selbst. Andernfalls leiten sie die Sache an die zuständige Stelle des Kantons oder der politischen Gemeinde weiter.

Art. 77 (neu) Übergangsbestimmung
¹ Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehenden Anlagen, die nach Art. 41 Abs. ^{1bis} Bst. a und d dieses Erlasses verboten sind, werden innert vier Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Nachtrags zurückgebaut.

II.
 Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Dieses Blatt gefalzt als A5-Doppelkarte einsenden

Politische Gemeinde PLZ: _____ Ort: _____ Nur Stimmberechtigte aus der nebenstehend aufgeführten Gemeinde dürfen unterschreiben!

| Nr. | Name und Vorname (eigenhändig und leserlich) | Geburtsdatum Tag / Monat / Jahr | Wohnadresse (Strasse, Hausnummer) | Unterschrift (eigenhändig) | Kontrolle (amtlich) |
|-----|---|------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|------------------------|
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |

Durch die Gemeinde auszufüllen:
 Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnende der Initiative in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in dieser Gemeinde ausüben.

Ort: _____ Amtsstempel: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Senden Sie den vollständig oder teilweise ausgefüllten Bogen umgehend oder bis spätestens Mitte Juni 2019 zurück an:
 Interessengemeinschaft „Stopp dem Tierleid“ - Schaugen 61 - 9016 St.Gallen
 (weitere Unterschriftsbögen über www.stopp-tierleid.ch)